

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 15

Detmold, 30. Juni 2012

Nr. 3

Inhalt:

BESCHLÜSSE

I.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen - Vergütungsrichtlinien vom 21. Februar 2012	126
II.	Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. Juni 2012	127
III.	Klassenreform vom 15. Juni 2012	129
IV.	Konzept für die Krankenhaus-, Rehabilitations- und Altenheimseelsorge vom 15. Juni 2012	129
V.	Konzept für die Bildungs- und Frauenarbeit vom 15. Juni 2012	129
VI.	Konzept für die Jugendarbeit in den Jahren 2012 bis 2017 vom 15. Juni 2012	129
VII.	Konzept für die Arbeitsbereiche Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. Juni 2012	130
VIII.	Antrag zum Konzept für die Arbeitsbereiche Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. Juni 2012	130
IX.	Landeskirchliche Beauftragungen vom 16. Juni 2012	130
X.	Landeskirchliche Beauftragungen, Ergänzender Beschluss vom 16. Juni 2012	131
XI.	Credoweg - Sprachfähigkeit im Glauben und in der Mission vom 15. Juni 2012	131
XII.	Gehörlosenseelsorge vom 15. Juni 2012	131
XIII.	Selbständigkeit der Lippischen Landeskirche vom 16. Juni 2012	132
XIV.	Einführung einer Frauenquote in den Leitungsgremien vom 16. Juni 2012	132
XV.	Klimaschutzkonzept / Klima-Kollekte vom 16. Juni 2012	132
XVI.	Umsetzung des Pfarrstellenreduzierungsplans vom 15. Juni 2012	133
XVII.	Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Lippischen Landeskirche vom 16. Juni 2012	133
XXVIII.	Wort der Lippischen Landessynode zur Flüchtlingspolitik vom 16. Juni 2012	134
XIX.	Ersatzwahl in den Finanzausschuss vom 16. Juni 2012	135
XX.	Aufhebung der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide vom 16. Juni 2012	135

BEKANNTMACHUNGEN

XXI.	Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 27. Januar 2012	135
XXII.	Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 9. Dezember 2012	135
XXIII.	Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW	136
XXIV.	Bewertung der Personalunterkünfte am 1. Januar 2012	148

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN**Arbeitsrechtsregelungen vom 14. März 2012**

- XXV. Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts zum 8. Dezember 2011 148
 XXVI. Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) *Vom Abdruck wird abgesehen*

Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012

- XXVII. Änderung des BAT-KF und der Entgeltumwandlungs-ARR 149
 XXVIII. Änderung der ARR für bes. Beschäftigungsverhältnisse 150
 XXIX. Änderung des BAT-KF, MTArb-KF u.a. Arbeitsrechtsregelungen zum 1. Juni 2012 151
 XXX. Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) *Vom Abdruck wird abgesehen*

Arbeitsrechtsregelungen vom 20. Mai 2012

- XXXI. Vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna *Vom Abdruck wird abgesehen*
 XXXII. Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF (Anhang / Tabellen)
zum 1. Juni 2012 und 1. April 2013 155
 XXXIII. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und der Entgeltumwandlungs-ARR zum 1. Juni 2012 180
 XXXIV. Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Stammkräfte in
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten (S-Entgeltgruppenplan zum
BAT-KF-SEGP.BAT-KF) zum 1. Juli 2012 180
 XXXV. **PERSONALNACHRICHTEN** 181

I.**Beschluss**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Vertretungskosten für pfarramtliche
Vertretungen - Vergütungsrichtlinien -
vom 21. Februar 2012**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 22. Mai 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 495), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des § 3 Absatz 1 anfallende Vergütungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen werden der Vertreterin oder dem Vertreter auf Antrag von der Kirchengemeinde der vertretenen Pfarrerin oder des vertretenen Pfarrers erstattet. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Kosten für Auslagen und Vergütung aus dem Pfarrstellenbesoldungs- und -versorgungshaushalt getragen. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall durch das Landeskirchenamt.“
2. Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 21. Februar 2012

Der Landeskirchenrat

II.**Beschluss****Durchführungsbestimmungen
zum Pfarrdienstgesetz der EKD
vom 26. Juni 2012**

Gem. § 117 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD erlässt der Landeskirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen:

I.**Durchführungsbestimmungen**

1. (zu § 38 Abs. 1 und 2 Pfarrdienstgesetz EKD/§ 15 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

Der Landeskirchenrat kann gem. § 15 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD Ausnahmen von der Residenzpflicht zulassen, wenn die Erfüllung eines ordnungsgemäßen Dienstes in der Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt wird und

- Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen in zwei Pfarrstellen tätig sind, insbesondere bei einer pfarramtlichen Verbindung, oder
- der Umfang der Pfarrstelle kleiner oder gleich 50 v.H. beträgt, der Kirchenvorstand zustimmt und der Wohnort nicht weiter als 20 km vom Dienstort (Kirchengemeinde/Kirche/Gemeindehaus) entfernt ist, oder
- wenn die Erfüllung der Residenzpflicht für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Sofern die Voraussetzungen für einen Ausnahme von der Residenzpflicht entfallen, lebt die Residenzpflicht gem. § 38 Pfarrdienstgesetz EKD wieder auf.

II.**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Dienstwohnungen
der Pfarrerinnen und Pfarrer
vom 26. Juni 2012**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger i. V. m. § 9 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 71) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1**Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

§ 3 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWV) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 3 Satz 3 Buchst. b) werden folgende Buchstaben c) bis e) angefügt:
 - „c) der Umfang der Pfarrstelle nicht mehr als 50 v.H. beträgt,
 - d) die Inhaberin oder der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle innerhalb der nächsten 24 Monate in den Ruhestand versetzt wird; die Residenzpflicht bleibt unberührt.
 - e) die Verpflichtung, die Dienstwohnung zu beziehen oder die bezogene Dienstwohnung zu behalten, eine besondere Härte bedeutet und die Beeinträchtigung dienstlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers hingenommen werden kann.“
2. Absatz 3 Sätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„Die Genehmigung der Ausnahme kann befristet werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung lebt die Pflicht, eine Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen, wieder auf. Den Antrag auf Befreiung von der Dienstwohnungspflicht kann in der Regel nur die Pfarrerin oder der Pfarrer stellen. Der Kirchenvorstand kann den Antrag stellen, wenn die Vorhaltung eines Pfarrhauses bzw. einer Dienstwohnung für eine Pfarrstelle im Teildienst mit unzumutbaren wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden ist. Unzumutbare wirtschaftliche Aufwendungen sind anzunehmen, wenn die Kirchengemeinde verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.“
3. Die bisherigen Sätze 5 und 6 des Absatzes 3 werden Sätze 8 und 9.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

Aufgrund von § 15 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80) beschließt das Landeskirchenamt folgende

**Änderung der Durchführungsbestimmungen
zur Pfarrdienstwohnungsverordnung
vom 26. Juni 2012**

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 119), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 241), werden wie folgt geändert:

§ 1

**Änderung der Durchführungsbestimmungen
zur Pfarrdienstwohnung**

Die Durchführungsbestimmungen zu § 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung werden folgende neuen Absätze 1 bis 3 vorangestellt:

„(1) Gemeinden, die alleine oder in einer pfarramtlichen Verbindung einen Dienstumfang der Pfarrstelle von mindestens 100 v.H. erreichen, sollen mindestens ein Pfarrhaus bzw. eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung stellen. Für Vereinigungen von Kirchengemeinden gilt dies entsprechend.“

(2) Gemeinden, in denen das Pfarrhaus zusammen mit der Kirche eine architektonische Einheit bildet, sollen sich bemühen, das Pfarrhaus als Dienstwohnung für die Pfarrerin oder den Pfarrer zu erhalten. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass das Pfarrhaus an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Küsterinnen oder Küster) oder der Kirche nahestehende Personen vermietet wird.

(3) Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Pflicht, in einer Dienstwohnung zu wohnen, befreit wurde, ist die Kirchengemeinde, in der sie oder er Dienst tut, verpflichtet, ein angemessenes Amtszimmer zur Verfügung zu stellen, das der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung steht. Die Möblierung und die erforderlichen Kommunikationseinrichtungen (Internetfähiger PC, Telefon) sind von der Kirchengemeinde auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen. Auch in einer Privatwohnung muss die Pfarrerin oder der Pfarrer in dienstlichen Angelegenheiten telefonisch und per E-Mail erreichbar sein. Die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten übernimmt die Kirchengemeinde. Sofern Befreiung von der Dienstwohnungspflicht erteilt wird, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, die Einrichtung eines dienstlichen Telefonanschlusses in der Wohnung zu dulden. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Einrichtungskosten sowie die laufenden Kosten für den Dienstanschluss zu übernehmen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 4 bis 6.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Detmold, 26. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

III.**Beschluss****zur Klassenreform
vom 15. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Lippische Landessynode beschließt, die Anzahl der reformierten Klassen bis spätestens 2015 auf vier festzulegen.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

IV.**Beschluss****Konzept für die Krankenhaus-,
Rehabilitations- und Altenheimseelsorge
vom 15. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Lippische Landessynode beschließt das Konzept für die Krankenhaus-, Rehabilitations- und Altenheimseelsorge für die Jahre 2012 bis 2017.

Der Landeskirchenrat wird mit der Begleitung der Prüfung und ggf. Umsetzung von Einzelvorhaben beauftragt.

Die Synode sieht hinsichtlich der erwünschten zusätzlichen halben Pfarrstelle zur Zeit keinen weiteren Handlungsbedarf, da seit dem 1. April 2012 eine lippische Pfarrerin mit einem Beschäftigungsauftrag im Dienstumfang einer halben Pfarrstelle in der Seelsorge im Klinikum Lippe tätig ist.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

V.**Beschluss****Konzept für die Bildungs- und Frauenarbeit
vom 15. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Lippische Landessynode beschließt das Konzept für die Bildungs- und Frauenarbeit für die Jahre 2012 bis 2017 nach Maßgabe des Beschlusses zur Pfarrstelle für Frauenarbeit.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

VI.**Beschluss****Konzept für die
Jugendarbeit in den Jahren 2012 bis 2017
vom 15. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Lippische Landessynode beschließt das Konzept für die Jugendarbeit für die Jahre 2012 bis 2017 nach Maßgabe des Beschlusses zur Projektstelle für zeitgemäße Jugendseelsorge/Medienpädagogik.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

VII.**Beschluss**

**Konzept für die Arbeitsbereiche
Weltmission, Ökumene, Entwicklung
und öffentliche Verantwortung
für die Jahre 2012 bis 2017
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Lippische Landessynode beschließt das Konzept für die Arbeitsbereiche Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung für die Jahre 2012 bis 2017 nach Maßgabe der zuvor gefassten Beschlüsse.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

VIII.**Beschluss**

**Antrag zum
Konzept für die Arbeitsbereiche
Weltmission, Ökumene, Entwicklung
und öffentliche Verantwortung
für die Jahre 2012 bis 2017
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Kammer für öffentliche Verantwortung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Neuorientierung der Arbeit des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie zu entwickeln und zu benennen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, welche diakonischen Aufgaben direkt vom Diakonischen Werk übernommen werden sollen und welche in enger Abstimmung von Kirche und Diakonie behandelt werden.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

IX.**Beschluss**

**Landeskirchliche Beauftragungen
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

I. Innerhalb der Lippischen Landeskirche nehmen ehrenamtliche, nebenamtliche und hauptamtliche Beauftragte wesentliche Aufgaben der Landeskirche wahr, die dazu beitragen,

- dass die lippischen Kirchengemeinden in der Bearbeitung besonderer Themen unterstützt und ergänzt werden,
- dass die Lippische Landeskirche an wesentlichen Diskussions- und Entscheidungsprozessen der EKD beteiligt ist,
- dass die Lippische Landeskirche in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen vertreten ist und die Stimme der Kirche einbringen kann,
- dass die Kirche ihr Mandat der öffentlichen Verantwortung und ökumenischen Ausrichtung ausüben kann.

Diese wichtigen und wesentlichen Aufgaben werden überwiegend ehrenamtlich und nebenamtlich ausgeführt. Dafür drückt die Synode ihre Wertschätzung aus und dankt den Beauftragten für ihren Dienst.

II. Nach Evaluation der bestehenden landeskirchlichen Beauftragungen beschließt die Synode die zusätzliche Einrichtung folgender Beauftragungen:

- Migration (ggf. zu Flüchtlinge/Asylsuchende in Referat I.1),
- Frieden (zu Referat I.1),
- Gerechtigkeit (zu Referat I.1),
- Europa (zu Referat I.1),
- politischer Extremismus (zu Referat I.1),
- Konfirmandenunterricht (KU) (zu Dezernat III).

III. Folgende, in personeller oder konzeptioneller Änderung befindliche Beauftragungen sollten nebenamtlich oder ehrenamtlich weiter geführt werden:

- Aktion Sühnezeichen Friedensdienste/Freiwilligendienste (z. Zt. vakant),
- Schwerhörigenseelsorge (z. Zt. vakant),
- Altenarbeit,
- Osteuropa (hauptamtliche 0,5 Stelle fällt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 weg bzw. wird je nach Synodalbeschluss umgewandelt).

Im Übrigen werden die vorhandenen Beauftragungen weiter geführt.

IV. Für alle Beauftragungen wird eine Dienstordnung erstellt, die Aufgaben und Umfang der Arbeit berücksichtigt.

Sind Beauftragungen mit Gemeindepfarrämtern verbunden, wird eine Gesamtdienstordnung erstellt.

V. Zur Verbesserung der Nutzbarmachung der Arbeit der Beauftragten für Kirche und Gemeinden wird eine Erhöhung der Kapazitäten in der Öffentlichkeitsarbeit um 4 Std./Woche beschlossen.

VI. Die Synode beauftragt den Landeskirchenrat, die in der Begründung genannten Anregungen umzusetzen.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

X.

Beschluss

Ergänzender Beschluss zu den Landeskirchlichen Beauftragungen und dem Pfarrstellenreduzierungsplan vom 16. Juni 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Beauftragungen sollen in den Prüfauftrag zum Pfarrstellenreduzierungsplan einbezogen werden.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XI.

Beschluss

„Credoweg - Sprachfähigkeit im Glauben und in der Mission“ vom 15. Juni 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Lippische Landessynode stellt für das Projekt „Credoweg - Sprachfähigkeit im Glauben und in der Mission“ für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2014 Projektmittel in Höhe von ca. EUR 56.000,00 analog den Personalkosten für 0,25 Dienstumfang Besoldung A 14 Stufe 10 „Eckmann“ zur Verfügung. Das Landeskirchenamt wird gebeten, eine entsprechende Haushaltsstelle einzurichten.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XII.

Beschluss

Gehörlosenseelsorge vom 15. Juni 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Lippische Landessynode beschließt die Bereitstellung der Finanzmittel zur Wahrnehmung eines Auftrages in der Gehörlosenseelsorge mit einem Viertel Dienstumfang.

Die dafür jährlich entstehenden Personalkosten in Höhe von ca. EUR 22.190,00 („Eckmann“ Besoldung A14, Stufe 10, 1 Kind) werden in den Gemeindepfarrstellen-Haushalt eingestellt.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XIII.**Beschluss****Selbständigkeit der Lippischen Landeskirche
in ihrer bikonfessionellen Struktur
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, eine synodale Diskussion über die Selbständigkeit der Lippischen Landeskirche vorzubereiten.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XIV.**Beschluss****Einführung einer Frauenquote in den
Leitungsgremien der Lippischen Landeskirche
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Landessynode nimmt die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zur Einführung einer Frauenquote in den Leitungsgremien der Lippischen Landeskirche zur Kenntnis und beauftragt den Landeskirchenrat, die Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit hin zu überprüfen.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XV.**Beschluss****Weiterführende Handlungen
im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes
einschließlich Klima-Kollekte
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Synode bittet die Kammer für öffentliche Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Umweltfragen und dem Landeskirchenamt, bis zur Synodaltagung im Sommer 2013 weitere konkrete Handlungen zur Aufstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in den Bereichen

1. Globale Gerechtigkeit (z. B. Entwicklung einer klimafreundlichen Kirche in einer gerechten Welt)
2. Wärmeenergie (z. B. Heizenergie)
3. Stromerzeugung und -verbrauch
4. Mobilität (z. B. Verkehr, Reisen, An- und Abreise zu Veranstaltungen, lfd. Gemeindegarbeit)
5. Beschaffung (z. B. Ausstattung, Geräte, Lebensmittel)

zu erarbeiten und ein Klimaschutzmanagement einzuführen. Für die Umsetzung sind entsprechende Haushaltsmittel ab dem Jahr 2013 bereitzustellen.

Als eine erste konkrete Umsetzung der zu planenden Maßnahmen (Ziffer 4; Mobilität) sind die Treibhausgasemissionen,

- die bei der landeskirchlichen synodalen Arbeit (Synode, Kammern, Ausschüsse und Klassentage),
- bei landeskirchlichen (Groß-)Veranstaltungen und
- bei landeskirchlichen Dienstreisen (In- und Ausland)

jährlich anfallen und nicht vermieden bzw. reduziert werden können, auszugleichen und so ein Beitrag zum Schutz des Klimas zu leisten. Bei allen landeskirchlichen Vorhaben, die sich klimaschädigend auswirken können, ist der möglichen Vermeidung höhere Priorität einzuräumen.

Der jährliche Ausgleich erfolgt durch Zahlung an den kirchlichen Kompensationsfonds „Klima-Kollekte“.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XVI.**Beschluss****Umsetzung des Pfarrstellenreduzierungsplans
bis 31. Dezember 2012
vom 15. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Lippische Landessynode beschließt das System der Schlüsselzahlen zu überprüfen und zu ermitteln, ob es andere Bemessungskriterien gibt.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

obachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.

II. Aufgaben

Die Kammer für Kirchenmusik hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Organe der Lippischen Landeskirche auf kirchenmusikalischem Gebiet (§ 17 (2) KiMuG);
- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- c) Koordinierung der kirchenmusikalischen Aktivitäten auf der Ebene der Lippischen Landeskirche;
- d) Beratung bei der Aufstellung und Änderung von Stellenplänen für Kirchenmusiker;
- e) Beratung bei der Erarbeitung kirchenmusikalischer Vorschriften;
- f) Zustimmung zur Verleihung des Titels „Kantor“ (§ 13 (2) KiMuG);
- g) Beratung bei der Beauftragung für die Fachberatung (§ 15 KiMuG).

III. Zusammensetzung

- a) Zwei Synodale;
- b) je ein(e) kirchenmusikalische(r) Delegierte(r) der Klassen.

Weitere Mitglieder kraft Amtes:

- c) Der (die) Landesposaunenwart(in);
 - d) der (die) Landesobmann/frau des Posaunenwerkes der Lippischen Landeskirche;
 - e) der (die) Vorsitzende des Posaunenbeirats der Posaunenarbeit CVJM;
 - f) der (die) Geschäftsführer(in) des Ausbildungskurses für nebenberufliche Kirchenmusiker(innen);
 - g) der (die) mit der landeskirchlichen Pflege der Kirchenmusik, insbesondere mit der Pflege der reformierten Tradition beauftragte Kirchenmusiker(in);
 - h) der (die) Sachverständige (Beauftragte(r)) für das Orgelwesen;
 - i) der (die) Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre in Lippe;
 - j) der (die) Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
 - k) die Mitglieder der Fachberatung.
- Mitglied kraft Amtes mit beratender Stimme:
- l) Der (die) Dezernent(in) für Kirchenmusik.
- Mitglieder als Gast mit beratender Stimme:
- m) Der (die) Sachverständige (Beauftragte(r)) für das Glockenwesen;
 - n) ein(e) Vertreter(in) der Hochschule für Musik;
 - o) der (die) Geschäftsführer(in) des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre;

XVII.**Beschluss****Ordnung der Kammer für Kirchenmusik
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt die Ordnung der Kammer für Kirchenmusik einschließlich der Änderungen vom 30. Juni 2010, 6. April 2011 und 16. Juni 2011. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2012 nach Beschluss der Landessynode in Kraft.

**Ordnung der Kammer für Kirchenmusik
der Lippischen Landeskirche****I. Allgemeines**

„Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden...“ (Präambel des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche vom 25. November 1997 i.d.F. vom 13. Dezember 2000 (Kirchenmusikgesetz - KiMuG). Die Kammer für Kirchenmusik dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Sie be-

- p) ein(e) Vertreter(in) lippischer Gospelchöre.
 - q) Kooptation von drei weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht:
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, unbeschadet der verschiedenen Aufgaben.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XVIII.

Beschluss

Wort der Lippischen Landessynode zur Flüchtlingspolitik vom 16. Juni 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Das Zeugnis der Bibel lässt eine besondere Solidarität Gottes mit Menschen auf der Flucht und in der Fremde erkennen. So wird das Volk Israel in Erinnerung an eigene Erfahrungen in Ägypten aufgefordert, Fremden besonderen Schutz und rechtliche Gleichstellung zu gewähren (z. B. 3. Mo 19, 33 und 4. Mo 15, 16). Und Jesus identifiziert sich selbst mit Fremden, die um Aufnahme ringen (Mt 25, 31-46). Daher „bleibt die Parteinahme für Flüchtlinge eine besondere Verpflichtung für Christenmenschen und Kirchen.“ (Synode der EKD am 9. November 2011 in ihrem Beschluss für ein festes Neuansiedlungsprogramm für Flüchtlinge)

Im Anschluss hieran erkennt die Synode der Lippischen Landeskirche Handlungsbedarf vor allem in zwei Themenfeldern und verbindet damit folgende Aufforderungen/Bitten:

- 1) Aufbau eines großzügigen Neuansiedlungsprogramms für Flüchtlinge in Europa

- Die Landessynode bittet die EKD, sich durch ihren Bevollmächtigten bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union bei der Bundesregierung für ein verbindliches europäisches Neuansiedlungsprogramm von Flüchtlingen einzusetzen sowie für eine kurzfristige deutliche Erhöhung der Aufnahmezahlen aufgrund der aktuellen Notlage im Norden Afrikas.
- Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat und die Kirchengemeinden, die Neuaufnahme von Zuflucht Suchenden und ihre Integration vor Ort aktiv zu unterstützen.
- Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat und die Kirchengemeinden, im Kreis Lippe und seinen Kommunen für einen Beschluss zur Aufnahme von Flüchtlingen in Anknüpfung an die Aktion „Save-me“ zu werben. Die Lippische Landeskirche bietet für den Fall, dass die Beschlüsse zum Tragen kommen, ihre tatkräftige Unterstützung an.

- 2) Stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für länger in Deutschland geduldete Flüchtlinge

- Die Landessynode bittet die Landesregierung Nordrhein-Westfalens, sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung für ein stichtagsfreies und humanitäres Bleiberecht für bereits längere Zeit in Deutschland lebende Flüchtlinge einzusetzen.
- Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat und die Kirchengemeinden, sich auch weiterhin für die in Lippe lebenden Flüchtlinge zu engagieren, den Kontakt zu ihnen zu suchen und ihnen kompetente Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen.
- Die Landessynode ermutigt die Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche, sich auch der humanitären Bedürfnisse von Menschen ohne Aufenthaltsstatus anzunehmen. Sie achtet die Entscheidung von Kirchengemeinden, in bestimmten angezeigten Einzelfällen auch Kirchenasyl zu gewähren und empfiehlt die fachkundige Beratung durch das Landeskirchenamt und den Flüchtlingsbeauftragten der Lippischen Landeskirche.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XIX.**Beschluss****Ersatzwahl in den Finanzausschuss
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Landessynode wählt die Synodale Christiane Nolting aus Dörentrup als Mitglied in den Finanzausschuss.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XX.**Beschluss****Aufhebung der Pfarrstelle I
der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide
vom 16. Juni 2012**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst: Auf Antrag des Kirchenvorstandes wird die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgehoben. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, Einzelheiten im Zusammenhang mit der Auflösung der Pfarrstelle zu regeln.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

XXI.**Bekanntmachung**

Die Landessynode hat mit Beschluss vom 22. November 2011 dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD zugestimmt. Der Termin des Inkrafttretens wird durch Verordnung des Rates der EKD bestimmt. Nachfolgend geben wir den Wortlaut der Verordnung des Rates der EKD bekannt:

**Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des
Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorge-
geheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz -
SeelGG) vom 28. Oktober 2009
vom 27. Januar 2012**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352) tritt am 1. Februar 2012 in der Lippischen Landeskirche in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2012 in Kraft.

Hofgeismar, 27. Januar 2012

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

XXII.**Bekanntmachung****Erste Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW
vom 9. Dezember 2011**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. Dezember 2011 die Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW erlassen (GV. NRW. 2011 S. 703). Sie können den Text einschl. Anlagen aufrufen im Internet unter

<https://recht.nrw.de/>

Sie können das Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV NRW) auch im Landeskirchenamt einsehen.

XXIII.**Bekanntmachung****Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 10. Januar 2012 eine Freistellungs- und Urlaubsverordnung erlassen (GV. NRW. 2012 S. 2). Gem. § 13 Erholungsurlaubsverordnung finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare Anwendung, soweit das kirchliche Recht nichts Anderes bestimmt. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten finden sie gem. §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD unmittelbare Anwendung. Wir geben den Wortlaut im Folgenden bekannt:

**Verordnung
zur Änderung arbeitszeit- und
urlaubsrechtlicher Vorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 10. Januar 2012**

Artikel 1

**Verordnung über die Freistellung wegen
Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen,
Eltern - und Pflegezeit, Erholungs- und
Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und
Richterinnen und Richter
im Land Nordrhein-Westfalen
(Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW -
FrUrIV NRW)**

Auf Grund der §§ 73, 74 Absatz 1 und 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S.570), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S.217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S.341), wird verordnet:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2
Arbeitstage**

Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen. Ist eine Dienstschrift auf zwei Kalendertage verteilt, wird als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der erste Kalendertag berücksichtigt.

**Teil 2
Mutterschutz**

**§ 3
Anwendung des Mutterschutzgesetzes**

(1) Auf die Beschäftigung schwangerer oder stillender Beamtinnen sind die folgenden Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (§ 2 Absatz 1 bis 3 Mutterschutzgesetz),
2. zu Beschäftigungsverboten (§§ 3 und 4 Absatz 1 bis 3, §§ 6 und 8 Mutterschutzgesetz),
3. zu Mitteilungspflicht und ärztlichem Zeugnis (§ 5 Mutterschutzgesetz),
4. zu Stillzeiten (§ 7 Absatz 1 bis 3 Mutterschutzgesetz).

An die Stelle der Aufsichtsbehörde tritt die oberste Dienstbehörde; diese kann die Befugnis entsprechend § 8 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen. Bei Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die dienstvorgesetzte Stelle, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Einrichtung von Ruheräumen anordnen und sonstige Maßnahmen zum Schutz der schwangeren oder stillenden Beamtin treffen.

(3) Die §§ 1 bis 5 der Mutterschutzrichtlinienverordnung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4
Besoldung bei
Beschäftigungsverbot und Stillzeit

Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit wird die Zahlung der Besoldung nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7 Mutterschutzgesetz). Sofern ausnahmsweise Mehrarbeit zugelassen wird (§ 8 Absatz 6 Mutterschutzgesetz), ist Mehrarbeitsvergütung nur für tatsächlich geleistete und nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit zu gewähren. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und den Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 5
Zuschuss bei
Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit

Beamtinnen erhalten in der Zeit der Schutzfristen der §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und für den Entbindungstag einen Zuschuss von EUR 13 für jeden Kalendertag, der in eine Elternzeit fällt. Dies gilt nicht, wenn sie während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind. Der Zuschuss ist auf insgesamt EUR 210 begrenzt, wenn die Besoldung der Beamtin vor Beginn der Elternzeit ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet oder überschreiten würde.

§ 6
Entlassungsverbot während der
Schwangerschaft und nach der Entbindung

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der dienstvorgesetzten Stelle die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung der dienstvorgesetzten Stelle die Schwangerschaft oder die Entbindung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde abweichend von Absatz 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

§ 7
Ärztliche Untersuchungen

Die Beamtin hat zeitlich unabhängig von dienstlichen Interessen jederzeit das Recht, die bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlichen ärztlichen Untersuchungen wahrzunehmen. § 16 Mutterschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 8
Auslage des
Mutterschutzgesetzes und dieser Verordnung

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, sind ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes sowie ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen, sofern diese nicht allen Bediensteten in elektronischer Fassung zur Verfügung stehen.

Teil 3 Elternzeit

§ 9 Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Auf Antrag ist ein im Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegender, noch nicht beanspruchter oder ein zukünftiger Anteil von bis zu zwölf Monaten für jedes Kind auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar nach § 15 Absatz 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Übertragung ist innerhalb des möglichen Zeitrahmens einer Elternzeit zu beantragen, zwingend aber vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder bei einem angenommenen Kind oder bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege innerhalb von drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung versagt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Sie ist zu versagen, wenn einer der in § 50 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des Landesbeamtengesetzes genannten Gründe vorliegt. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform.

§ 11 Sonderregelung im Schul- und Hochschuldienst

Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden.

§ 12 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären.

(2) Die §§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Krankenversicherung

(1) Den Beamtinnen und Beamten werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich EUR 31 erstattet, wenn ihre Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen) im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(2) Für die Zeit, für die sie Elterngeld nach den Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beziehen, werden Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Zu den Beiträgen zählen auch die auf die Kinder entfallenden Anteile, soweit die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

§ 14**Richterlicher Dienst**

Richterinnen und Richter müssen die im Sinne von § 10 Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 6 a, 6 c des Landesrichtergesetzes mindestens mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leisten.

§ 15**Übergangsvorschrift**

Soweit Kinder vor Inkrafttreten dieser Verordnung geboren oder vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden und die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 nicht erfüllt, findet § 5 der Elternzeitverordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S.370), geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.837), Anwendung.

Teil 4**Pflegezeit****§ 16****Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit**

(1) In entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 und 2, der §§ 3 bis 4 und des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung haben Beamtinnen und Beamte unter Wegfall der Besoldung Anspruch,

1. dem Dienst bis zu zwei Wochen fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder
 2. vom Dienst bis zur Dauer von sechs Monaten freigestellt zu werden (Pflegezeit),
- soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Pflegebedürftigkeit ist entsprechend den §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen.

(3) Beamtinnen und Beamten ist für die Dauer der Freistellung nach §§ 3, 4 des Pflegezeitgesetzes auf Antrag auch eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 des Landesbeamtengesetzes zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Richterinnen und Richter gilt § 14 entsprechend.

(4) Die Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes unterbricht eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 66 des Landesbeamtengesetzes.

(5) Die Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

(6) Für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während der Pflegezeit gilt § 12 entsprechend.

Teil 5**Erholungsurlaub****§ 17****Urlaubsanspruch**

(1) Beamtinnen und Beamte haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und bei Beamtinnen und Beamten, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht vollendet haben, nach einer Wartezeit von drei Monaten beansprucht werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 18**Urlaubsdauer**

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub beträgt bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche

1. vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. vor vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und

3. nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das von der Beamtin oder dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Endet das Beamtenverhältnis wegen Eintritt in den Ruhestand, so besteht Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubes, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, sonst auf den vollen Urlaub.

(4) Während eines Urlaubs oder einer Freistellung ohne Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung, Freistellung, Elternzeit (Teil 3) oder Pflegezeit (Teil 4) um ein Zwölftel gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn zeitgleich eine Teilzeitbeschäftigung bei dem eigenen Dienstherrn ausgeübt wird.

(5) Die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten. Dies gilt nicht für Beamtinnen, die sich während dieser Zeiten in einer Elternzeit befinden, ohne eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 66 oder § 67 des Landesbeamtengesetzes bei ihrem Dienstherrn auszuüben.

(6) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 64 des Landesbeamtengesetzes oder § 6c Absatz 3 des Landesrichtergesetzes bewilligte volle ununterbrochene Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet. Absatz 4 Satz 2 und § 19 Absatz 4 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 65 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Beginn des Ruhestandes dauernde Freistellung beginnt, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet.

(8) Ergibt sich der Bruchteil eines Arbeitstages, so ist - bei mehreren Bruchteilen nach der Zusammenrechnung - aufzurunden.

§ 19

Inanspruchnahme des Urlaubs

(1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Erholungsurlaub kann geteilt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.

(2) Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt.

(3) Hat die Beamtin den ihr zustehenden Urlaub vor Beginn der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

(4) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder einer Eltern- oder Pflegezeit nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung oder der Eltern- oder Pflegezeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Urlaube ohne Besoldung oder unmittelbar aufeinanderfolgende Elternzeiten. Satz 1 gilt entsprechend für Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen (Mindesturlaub), den die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht erhalten hat, wenn er anderenfalls verfallen wäre oder verfallen wird. Dabei werden bereits gewährte Urlaubsteile in Abzug zu dem genannten Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen gebracht. Dem Mindesturlaub von 20 Ar-

beitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 findet Anwendung. Der Übertragungsanspruch erhöht sich um den Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und um den Dienstbefreiungsanspruch nach § 9 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung.

(5) Zu viel gewährter Erholungsurlaub, den die Beamtin oder der Beamte vor dem Beginn eines Urlaubs unter Wegfall der Besoldung oder der Eltern- oder Pflegezeit in einem Urlaubsjahr erhalten hat, ist durch Anrechnung auf den nächsten neuen Urlaubsanspruch auszugleichen; dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

§ 20

Zeitliche Lage des Urlaubs

(1) Während einer Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamtinnen und Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 21

Anrechnung des früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, der Beamtinnen und Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

§ 22

Urlaub im Anschluss an eine Kurmaßnahme

Dem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Gewährung von Erholungsurlaub im Anschluss an eine Kurmaßnahme ist zu entsprechen.

§ 23**Urlaub beim****Abweichen von der Fünf-Tage-Woche**

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach § 18. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach § 18; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt.

(2) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

§ 24**Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz**

Den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Beamtinnen und Beamten regelt die oberste Dienstbehörde nach den für die vergleichbaren Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Grundsätzen.

**Teil 6
Sonderurlaub****§ 25****Urlaub zur****Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,

2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes in anderen als in § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in anderen als den in § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen in Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Ehrenamtes soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zum Einsatz bei Deichschutzarbeiten gemäß § 123 Absatz 2 des Landeswassergesetzes und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 26**Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke**

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokalwettbewerben kann darüber hinaus Urlaub bewilligt werden.

§ 27**Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich**

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern kann unbeschadet des § 40 Hochschulgesetz für Vorhaben in ihren Fächern, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen. In der Vorlesungszeit darf Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden kann und das Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(2) Bei einer zur Durchführung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 notwendigen Abwesenheit vom Dienort bis zu zwei Tagen zweiwöchentlich während der Vorlesungszeit und bis zu zwei Wochen halbjährlich in der vorlesungsfreien Zeit wird der Urlaub unter Belassung der Besoldung generell bewilligt. Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, insbesondere der Lehrverpflichtungen, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Abwesenheit ist der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs anzuzeigen.

(3) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.

(4) Urlaub gemäß Absatz 1 oder 3, der ganz oder teilweise dienstlichen Interessen dient, kann unter voller oder teilweiser Belassung der Besoldung bewilligt werden. Dabei sind der Umfang der dienstlichen Interessen sowie die Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens zu berücksichtigen. Den Urlaub bewilligt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, bedarf diese Entscheidung bei den Kunsthochschulen jedoch der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums sowie des Finanzministeriums.

(5) Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte auf Zeit, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Bestimmungen auch auf Akademische Rätinnen und Akademische Räte auf Zeit, wissenschaftliche Assistentinnen und Assi-

stenten sowie Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure Anwendung. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Personal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

(6) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Kunsthochschulbereich zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.

§ 28**Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 53 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 94 Landesbeamtengesetz sowie zur Teilnahme an Tarifverhandlungen**

(1) Für die Teilnahme an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 94 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, kann auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Antrag einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 29**Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe**

(1) Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Eignung und Befähigung zur ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 3 des Sonderurlaubsgesetzes nachgewiesen ist, kann Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung und
3. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Urlaub ist nur zu gewähren, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt acht Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Das für Schule zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 30

Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer

Zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer soll der erforderliche Urlaub bis zu 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 31

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit

(1) Wird die Beamtin oder der Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandt, so ist unbeschadet des § 20 des Beamtenstatusgesetzes Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren. Anträgen auf Bewilligung eines Urlaubs für mehr als ein Jahr soll die oberste Dienstbehörde in der Regel entsprechen.

(2) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe soll durch die oberste Dienstbehörde Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 32

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten ist, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu diesem Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlass bewilligt werden.

§ 33

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
..... 1 Arbeitstag
2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils
..... 2 Arbeitstage
3. Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort
..... 1 Arbeitstag
4. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum
..... 1 Arbeitstag
5. Schwere Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen,
..... 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
6. Schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten oder auf Hilfe angewiesenen Kindes
..... bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr
7. Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist
..... bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
8. in sonstigen dringenden Fällen
..... bis zu 3 Arbeitstagen.

Zu den Kindern nach den Nummern 2, 6, 7 und Absatz 2 zählen leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege. In den Fällen der Nummern 5 bis 7 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Insgesamt darf für diese Fälle der Sonderurlaub zusammen fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

In den Fällen der Nummer 6 kann Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet, Urlaub bis zum Umfang der in § 45 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bereits in Anspruch genommener Urlaub nach Nummer 6 wird angerechnet. Als Einkommensnachweis dient eine formlose Erklärung der Beamtin oder des Beamten.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung soll zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

(3) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Für eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts-, polizei- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt. Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften oder den Vorschriften über die freie Heilfürsorge der Polizei. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur sowie für dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen. Soweit für eine Kurmaßnahme Urlaub nach Satz 1 nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann, ist auf Antrag Erholungsurlaub oder Sonderurlaub nach § 34 unter Wegfall der Besoldung zu bewilligen. Lehrerinnen

und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Urlaub während der Schulferien.

(5) Besteht nach § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Anspruch auf Trennungsentschädigung und werden die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b TEVO erfüllt, kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine Familienheimfahrt bewilligt werden; dies gilt nicht, wenn eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 4 Absatz 7 TEVO gewährt wird. Urlaub steht nicht zu für einen Monatszeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte an insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen Urlaub erhalten hat, vom Dienst freigestellt oder wegen Erkrankung vom Dienort abwesend gewesen ist. Der Anspruch verfällt, wenn der Urlaub nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Monats, für den er gewährt werden kann, angetreten wird. Aus Anlass des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes kann der Urlaub vor Ablauf eines Monats gewährt werden.

§ 34

Urlaub in besonderen Fällen

(1) Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Landesbediensteten ab einer Dauer von mehr als zwei Jahren auch der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

(2) Urlaub ohne Besoldung kann gewährt werden zur Ableistung eines

1. freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. freiwilligen Dienstes für das Allgemeinwohl im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687),
 3. vergleichbaren staatlich anerkannten Freiwilligendienstes für das Allgemeinwohl,
- wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich ganz oder teilweise im dienstlichen Interesse, kann der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung je nach dem Umfang des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann - bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums - Ausnahmen zulassen.

§ 35**Sonderurlaub beim
Abweichen von der Fünf-Tage-Woche**

Bei einem Abweichen von der Fünf-Tage-Woche richtet sich die Höhe des Sonderurlaubs gemäß §§ 26, 28, 29, 30 und 33 Absatz 1 Satz 7 nach § 23.

§ 36**Fortzahlung der Besoldung und
Anrechnung auf den Erholungsurlaub**

(1) Während des Urlaubs wird die Besoldung weitergezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird Urlaub ohne Besoldung bewilligt, so richtet sich die Anrechnung der Zeiten der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter, sowie ihre Berücksichtigung bei der Bemessung des Ruhegehalts nach den geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen.

(2) Urlaub, der unter Belassung der Besoldung bewilligt wird, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 37**Sondervorschriften für Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und des § 34 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die dienstvorgesezte Stelle.

Teil 7**Gemeinsame Vorschriften
zum Erholungsurlaub und Sonderurlaub****§ 38****Erkrankung während des Urlaubs**

Die Zeit einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit während des Urlaubs wird auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn dies unverzüglich angezeigt wird und die Tage der Dienstunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen sind. Eine Fortsetzung des Urlaubs nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit über den festgelegten Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Bewilligung.

§ 39**Antrag und Bewilligung des Urlaubs**

(1) Urlaub wird auf Antrag bewilligt. Er ist rechtzeitig zu beantragen. Der Antrag auf Urlaub für staatsbürgerliche Pflichten ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu stellen. Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Beamtin oder der Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihr oder ihm Mitteilungen ihrer oder seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muss gewährleistet sein.

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

§ 40**Widerruf und Verlegung eines Urlaubs**

(1) Die Bewilligung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Unvermeidbare Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden ersetzt. Für den Ersatz von Mehraufwendungen gelten die Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts entsprechend. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bewilligung eines Urlaubs aus anderen Anlässen ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sind, den Widerruf erfordern. In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit dieser Urlaub bereits genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünschen Beamtinnen und Beamte aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

Teil 8 Schlussvorschriften

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten gleichzeitig die folgenden Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S.230),
2. die Elternzeitverordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S.370),
3. die Erholungsurlaubsverordnung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S.690) sowie
4. die Sonderurlaubsverordnung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S.691).

Artikel 2

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Auf Grund des § 60 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S.570), wird verordnet:

Die Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S.335), geändert durch Verordnung vom 18. August 2009 (GV. NRW. S.432), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich 41 Stunden. Sie verringert sich mit Ablauf des Tages der Vollenendung des 55. Lebensjahres auf 40 Stunden und des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden.
 Abweichend von Satz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung durchschnittlich
 1. 39 Stunden und 50 Minuten ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50,
 2. 39 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80.

Satz 3 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der zuständigen Dienstbehörde der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 116 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Absätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend festgestellt, so ist abweichend von Satz 4 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab diesem Zeitpunkt zu reduzieren, längstens jedoch fünf Wochen rückwirkend zu dem Tag, an dem der Dienststelle der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.“

2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Es gelten die Bestimmungen zum Erholungsurlaub nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 FrUrlV NRW entsprechend.“
3. In § 11 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „die Hälfte dieser Zeit“ die Wörter „als Arbeitszeit“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 3 ein Absatz eingefügt und folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
 „Die Reisezeiten werden durch Freizeitausgleich entschädigt. Soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sind sie bei fester Arbeitszeit innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen; bei flexibler Arbeitszeit sind sie dem Stundenkonto (§ 14 Absatz 5 Satz 2) gutzuschreiben.“
5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Berichtspflicht

Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten

Auf Grund des § 111 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S.570), verordnet das für Inneres zuständige Ministerium:

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1975 (GV. NRW. S.532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2010 (GV. NRW. S.614), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich 41 Stunden. Sie darf 48 Stunden nicht über- und 35 Stunden nicht unterschreiten. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verringert sich mit Ablauf des Tages der Vollendung des 55. Lebensjahres auf 40 Stunden und des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden.

Abweichend von Satz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung durchschnittlich

1. 39 Stunden und 50 Minuten ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50,
2. 39 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80.

Satz 4 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der zuständigen Dienstbehörde der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 116 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Absätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend festgestellt, so ist abweichend von Satz 5 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab diesem Zeitpunkt zu reduzieren, längstens jedoch fünf Wochen rückwirkend zu dem Tag, an dem der Dienststelle der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 10. Januar 2012

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

XXIV.**Bekanntmachung****Bewertung der Personalunterkünfte
ab 1. Januar 2012**

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsbeitragverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2012 an von bisher EUR 206 auf EUR 212 monatlich, also um 2,91 v.H., erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2012 an die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2012 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	EUR je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,03
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,03
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,70

An die Stelle des Betrages von „EUR 4,15“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „EUR 4,27“.

Detmold, 1. Januar 2012

Das Landeskirchenamt

XXV.**Arbeitsrechtsregelung****Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
vom 14. März 2012****§ 1****Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „15. September 2010“ durch das Datum „8. Dezember 2011“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „15. September 2010“ durch das Datum „8. Dezember 2011“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 2011 in Kraft.

Dortmund, 14. März 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVI.**Arbeitsrechtsregelung****Änderung der Anlage 6 des BAT-KF
(TV-Ärzte-KF)
vom 14. März 2012**

Vom Abdruck wird abgesehen.

XXVII.**Arbeitsrechtsregelung****Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrag
in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen
und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)
und der Arbeitsrechtsregelung zur
Entgeltumwandlung für die freiwillige
Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)
vom 16. Mai 2012****§ 1****Änderung des BAT-KF**

Der Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015 bis zu einem Gesamtbeitragsatz (Pflichtbeiträge zzgl. zusätzliche Beiträge) von 4,2 v.H. ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden. Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen.“

- Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4

Die Befristung der Regelung erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst eingeleiteten Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung. Die ARK-RWL geht davon aus, dass diese Verhandlungen im Ergebnis zu einer Reduzierung der Beiträge auch der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen.“

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015 bis zu einem Gesamtbeitragsatz (Pflichtbeiträge zzgl. zusätzliche Beiträge) von 4,2 v.H. ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden. Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen.“
- Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4

Die Befristung der Regelung erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst eingeleiteten Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung. Die ARK-RWL geht davon aus, dass diese Verhandlungen im Ergebnis zu einer Reduzierung der Beiträge auch der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen.“

§ 3**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)**

- In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt worden sind, können über den Betrag nach Satz 1 hinaus weitere 1.800 Euro umgewandelt werden.“

2. Es wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Beteiligung des Arbeitgebers

Im Falle der Entgeltumwandlung eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitenden leistet der Arbeitgeber jeden Monat einen Zuschuss in Höhe von 19,6 v.H. des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

Im Fall der Entgeltumwandlung eines nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitenden leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 10 v.H. des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

Die auf den Zuschuss zu entrichtende pauschale Steuer trägt der Arbeitgeber. Bei Entgeltumwandlungen, die nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden, wird der Zuschuss nur im Falle der Beitragsabführung im Rahmen einer Einmalzahlung aus der Jahressonderzahlung gewährt.

Mitarbeitende, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten, erhalten zusätzlich einen Zuschuss in der Höhe, die sich bei entsprechender Anwendung von § 2 der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter ergibt.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 4 und 5.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
 (2) § 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Dortmund, 16. Mai 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVIII.

Arbeitsrechtsregelung

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 16. Mai 2012

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten in der Fassung vom 20. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft. Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses längstens bis zum 31. Dezember 2015 fort.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft. Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses längstens bis zum 31. Dezember 2015 fort.“

Dortmund, 16. Mai 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXIX.**Arbeitsrechtsregelung****Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012****Artikel 1
Änderung des BAT-KF****§ 1****Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2012**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „51,75“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82,80“ ersetzt.

3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „98,20“ durch die Angabe „101,64“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Fallgruppe 1 der Berufsgruppe 1.4 „Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ erhält folgende Fassung:

„1. Gemeindegewerkschaftshelferinnen^{1,2} 1 b“

b) Die Berufsgruppe 4.1 „Handwerkerinnen“ wird wie folgt geändert:

aa) Anmerkungsziffer 1 wird in den Fallgruppen 1 bis 14 gestrichen.

bb) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:
„1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit 1“

cc) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist .. 1 a“

c) Die Berufsgruppe 4.4 „Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ wird wie folgt geändert:

aa) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:
„1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit 1“

bb) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:
„2. Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist 1 a“

d) Die Berufsgruppe 4.5 „Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft“ wird wie folgt geändert:

aa) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, (z. B. Küchenhilfsarbeiten, Geschirrspülen, Reinigungsarbeiten außerhalb von Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen) 1“

bb) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist (z. B. nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten wie Zubereiten von Kaltverpflegung oder Reinigungsarbeiten in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen) 1 a“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Überschriften der Abschnitte A und B wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

b) In der Vorbemerkung zu Abschnitt B wird die Angabe „§ 8 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

c) In Abschnitt B wird die Überschrift „Entgeltgruppe 3 a“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe 2 a“ ersetzt.

6. Die Anlagen 4 a bis 4 e erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2**Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2013**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

c) Die Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9.

§ 3**Änderung des BAT-KF zum 1. April 2013**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „51,75“ jeweils durch die Angabe „53,20“ und die Angabe „82,80“ jeweils durch die Angabe „85,12“ ersetzt.
3. In § 15 wird die Angabe „101,64“ durch die Angabe „104,49“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des MTArb-KF****§ 1****Änderung des MTArb-KF zum 1. Juni 2012**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „51,75“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82,80“ ersetzt.
3. In § 15 wird die Angabe „98,20“ durch die Angabe „101,64“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 2**Änderung des MTArb-KF zum 1. Januar 2013**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

„Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

- c) Die Sätze 3 bis 8 werden Sätze die 4 bis 9.

§ 3**Änderung des MTArb-KF zum 1. April 2013**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „51,75“ jeweils durch die Angabe „53,20“ und die Angabe „82,80“ jeweils durch die Angabe „85,12“ ersetzt.
3. In § 15 wird die Angabe „101,64“ durch die Angabe „104,49“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch für die Schülerin/den Schüler beträgt in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage, bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.“

2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt monatlich:

a. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013:

im ersten Ausbildungsjahr	EUR 875,69
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 937,07
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 1.038,38

ab April 2013:

im ersten Ausbildungsjahr	EUR 915,69
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 977,07
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 1.078,38

b. für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

vom 1. Juni 2012

bis 31. März 2013:	EUR 807,14
--------------------	------------

ab April 2013:	EUR 847,14
----------------	------------

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch für Auszubildende beträgt in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage, bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.“

2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013:

im ersten Ausbildungsjahr	EUR 753,22
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 803,20
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 849,02
im vierten Ausbildungsjahr	EUR 912,59

ab April 2013:

im ersten Ausbildungsjahr	EUR 793,22
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 843,20
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 889,02
im vierten Ausbildungsjahr	EUR 952,59

Artikel 5

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/den Praktikanten
für den Beruf

des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland

vom 1. Juni 2012

bis 31. März 2013:	EUR 1.547,05
--------------------	--------------

ab April 2013:	EUR 1.587,05
----------------	--------------

der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin

vom 1. Juni 2012

bis 31. März 2013:	EUR 1.333,13
--------------------	--------------

ab April 2013:	EUR 1.373,13
----------------	--------------

der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters

vom 1. Juni 2012

bis 31. März 2013:	EUR 1.279,07
--------------------	--------------

ab April 2013:	EUR 1.319,07
----------------	--------------

Artikel 6

Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende

Die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende wird wie folgt ergänzt:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Berechnung der erwirtschafteten Mittel bleiben die mit den jeweiligen Kosten- und Leistungsträgern geregelten Investitionskosten-erstattungen oder -vergütungen und die dazugehörenden Ausgaben unberücksichtigt.“

2. Es wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7 Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2015 möglich.“

Artikel 7

Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 8 Übergangsbestimmungen

Für Mitarbeitende gemäß Artikel 1 § 1 Ziffer 4, die am 31. Mai 2012 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juni 2012 fortbesteht, gilt Folgendes:

(1) Ist die oder der Mitarbeitende am 1. Juni 2012 in eine andere Entgeltgruppe eingruppiert als am 31. Mai 2012, richtet sich die Stufenfindung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

(2) Erhält die oder der Mitarbeitende am 1. Juni 2012 nach bisherigem Recht ein höheres Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines ggf. zustehenden Garantiebetrages oder einer ggf. zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Mai 2012 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zur Übergangsregelung im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) als das, welches ihr oder ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, wird eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach dieser Arbeitsrechtsregelung gezahlt. Diese Zulage verringert sich bei jeder Erhöhung des Entgeltes durch allgemeine Entgelterhöhungen, Stufensteigerungen oder Höhergruppierungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages. Die Zulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Juli 2012 vermindert wird. Bei einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Zulage unberührt.

Artikel 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2, Artikel 3 Ziffer 1 sowie Artikel 4 Ziffer 1 zum 1. Januar 2013,
- b) Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 3 zum 1. April 2013.

(2) Artikel 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2015 möglich.

Dortmund, 16. Mai 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6:

Der Abdruck der Tabellen erfolgt in diesem Ges. u. VOBl. in der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 20. Juni 2012.

XXX.

Arbeitsrechtsregelung

Änderung der Anlage 6 zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF) vom 16. Mai 2012

Vom Abdruck wird abgesehen.

XXXI.**Arbeitsrechtsregelung**

**Vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna
vom 20. Juni 2012**

Vom Abdruck wird abgesehen.

XXXII.**Arbeitsrechtsregelung**

**Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 20. Juni 2012**

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

§ 1**Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2012**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 13 Teil A., Absatz 1, Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Angabe „1 a“ ersetzt.
- (2) Die Anlagen 4 a bis 4 e und 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2**Änderung des BAT-KF zum 1. April 2013**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 4 a bis 4 e und 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Änderung des MTArb-KF**

§ 1**Änderung des MTArb-KF zum 1. Juni 2012**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 13 Absatz 1, Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Angabe „1 a“ ersetzt.
- (2) Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 2**Änderung des MTArb-KF zum 1. April 2013**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 am 1. Juni 2012.
- b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. April 2013.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1	-	1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

Stundenentgelt in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2Ü	10,28	11,38	11,78	12,31	12,68	12,95
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1b	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68
1a	9,91	10,08	10,23	10,38	10,56	10,73
1	-	9,01	9,18	9,38	9,55	9,91

Stundenentgelt in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	29,37	32,55	35,57	37,58	38,05
15	23,02	25,55	26,48	29,84	32,38	34,06
14	20,85	23,13	24,47	26,48	29,57	31,24
13	19,22	21,32	22,46	24,67	27,76	29,03
12	17,23	19,11	21,79	24,14	27,15	28,50
11	16,63	18,44	19,78	21,79	24,71	26,05
10	16,02	17,77	19,11	20,45	23,00	23,60
9	14,15	15,69	16,49	18,64	20,32	21,66
8	13,25	14,68	15,35	15,96	16,63	17,05
7	12,40	13,74	14,62	15,29	15,79	16,26
6	12,16	13,48	14,15	14,78	15,22	15,66
5	11,65	12,91	13,54	14,18	14,65	14,99
4	11,08	12,27	13,07	13,54	14,01	14,29
3	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	13,71
2Ü	10,41	11,53	11,93	12,47	12,84	13,11
2	10,05	11,13	11,47	11,80	12,54	13,31
1b	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84
1a	10,04	10,22	10,36	10,51	10,69	10,87
1	-	9,12	9,30	9,50	9,68	10,04

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
- monatlich in Euro -**

gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.900,01	1.997,06	2.094,12
S 2	2.081,72	2.188,33	2.294,94
S 3	2.275,53	2.392,34	2.509,14
S 4	2.502,98	2.631,77	2.760,55
S 5	2.747,95	2.889,62	3.031,29
S 6	3.017,13	3.172,97	3.328,82
S 7	3.313,23	3.484,66	3.656,07
S 8	3.638,95	3.827,51	4.016,08
S 9	3.996,94	4.204,37	4.411,78

Stundenentgelt in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	11,20	11,78	12,35
S 2	12,28	12,91	13,53
S 3	13,42	14,11	14,80
S 4	14,76	15,52	16,28
S 5	16,21	17,04	17,88
S 6	17,79	18,71	19,63
S 7	19,54	20,55	21,56
S 8	21,46	22,57	23,68
S 9	23,57	24,79	26,02

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-		3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08
11b	-	-	-	3.647,70	4.135,93	4.360,41
11a	-	-	3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,93 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.624,26 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.761,04	2.856,43 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	-
8a	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,43	3.030,41
7a	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
4a	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
3a	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77
2a	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00

Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	21,79	24,14	27,15	28,50
11b	-	-	-	21,79	24,71	26,05
11a	-	-	19,78	21,79	24,71	-
10a	-	-	19,11	20,45	23,00	-
9d	-	-	18,64	20,32	21,66	-
9c	-	-	18,10	19,38	20,58	-
9b	-	-	16,49	18,64	19,38	-
9a	-	-	16,49	17,06	18,10	-
8a	13,74	14,62	15,35	15,96	17,06	18,10
7a	12,74	13,74	14,62	15,96	16,63	17,32
4a	11,41	12,27	13,07	14,78	15,22	16,02
3a	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	14,29
2a	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84

Stundenentgelt in Euro
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	21,51	23,83	26,81	28,13
11b	-	-	-	21,51	24,39	25,71
11a	-	-	19,53	21,51	24,39	-
10a	-	-	18,86	20,19	22,70	-
9d	-	-	18,40	20,06	21,38	-
9c	-	-	17,87	19,13	20,32	-
9b	-	-	16,28	18,40	19,13	-
9a	-	-	16,28	16,84	17,87	-
8a	13,57	14,43	15,16	15,75	16,84	17,87
7a	12,58	13,57	14,43	15,75	16,41	17,10
4a	11,27	12,11	12,91	14,59	15,02	15,82
3a	10,76	11,91	12,24	12,77	13,17	14,10
2a	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68

Anlage 4 d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
- monatlich in Euro -**

gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
SE 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
SE 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
SE 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
SE 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
SE 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
SE 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
SE 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
SE 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
SE 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
SE 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
SE 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
SE 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
SE 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
SE 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
SE 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
SE 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	18,73	19,36	21,86	23,73	26,54	28,26
SE 17	16,86	18,58	20,61	21,86	24,36	25,82
SE 16	16,42	18,17	19,55	21,23	23,11	24,23
SE 15	15,80	17,49	18,73	20,17	22,48	23,48
SE 14	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,33
SE 13	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,01
SE 12	14,99	16,55	18,05	19,36	20,98	21,67
SE 11	14,36	16,24	17,05	19,05	20,61	21,55
SE 10	13,99	15,49	16,24	18,42	20,17	21,61
SE 9	13,93	14,99	15,92	17,64	19,05	20,39
SE 8	13,36	14,36	15,61	17,39	19,02	20,30
SE 7	12,96	14,21	15,21	16,21	16,96	18,05
SE 6	12,74	13,99	14,99	15,99	16,89	17,89
SE 5	12,74	13,99	14,93	15,43	16,11	17,30
SE 4	11,55	13,11	13,93	14,61	15,05	15,61
SE 3	10,93	12,24	13,11	13,99	14,24	14,49
SE 2	10,46	11,05	11,49	11,99	12,49	12,99

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
- monatlich in Euro -
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	3.314,59	3.621,69	4.055,86	4.543,00
SE 17	3.039,26	3.420,48	3.738,17	4.204,12
SE 16	2.965,12	3.325,18	3.568,74	3.981,74
SE 15	2.859,23	3.176,92	3.484,02	3.812,30
SE 14	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.706,41
SE 13	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.685,23
SE 12	2.710,98	2.933,36	3.272,22	3.642,87
SE 11	2.626,25	2.890,99	3.198,10	3.547,56
SE 10	2.541,54	2.816,87	3.049,84	3.494,62
SE 9	2.499,17	2.700,38	2.933,36	3.325,18
SE 8	2.393,28	2.605,07	2.827,45	3.145,15
SE 7	2.340,33	2.552,12	2.795,69	2.912,18
SE 6	2.297,97	2.488,59	2.710,98	2.859,23
SE 5	2.297,97	2.488,59	2.647,44	2.816,87
SE 4	2.107,35	2.329,74	2.499,17	2.594,49
SE 3	2.012,05	2.170,89	2.340,33	2.467,41
SE 2	1.853,20	1.948,51	2.054,40	2.149,72

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	19,55	21,36	23,92	26,79
SE 17	17,92	20,17	22,04	24,79
SE 16	17,49	19,61	21,05	23,48
SE 15	16,86	18,73	20,55	22,48
SE 14	16,55	17,74	19,61	21,86
SE 13	16,55	17,74	19,61	21,73
SE 12	15,99	17,30	19,30	21,48
SE 11	15,49	17,05	18,86	20,92
SE 10	14,99	16,61	17,99	20,61
SE 9	14,74	15,92	17,30	19,61
SE 8	14,11	15,36	16,67	18,55
SE 7	13,80	15,05	16,49	17,17
SE 6	13,55	14,68	15,99	16,86
SE 5	13,55	14,68	15,61	16,61
SE 4	12,43	13,74	14,74	15,30
SE 3	11,87	12,80	13,80	14,55
SE 2	10,93	11,49	12,12	12,68

Tabellenentgelt in Euro
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	3.314,59	3.621,69	4.055,86	4.543,00
SE 17	3.039,26	3.420,48	3.738,17	4.204,12
SE 16	2.965,12	3.325,18	3.568,74	3.981,74
SE 15	2.859,23	3.176,92	3.484,02	3.812,30
SE 14	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.706,41
SE 13	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.685,23
SE 12	2.710,98	2.933,36	3.272,22	3.642,87
SE 11	2.626,25	2.890,99	3.198,10	3.547,56
SE 10	2.541,54	2.816,87	3.049,84	3.494,62
SE 9	2.499,17	2.700,38	2.933,36	3.325,18
SE 8	2.393,28	2.605,07	2.827,45	3.145,15
SE 7	2.340,33	2.552,12	2.795,69	2.912,18
SE 6	2.297,97	2.488,59	2.710,98	2.859,23
SE 5	2.297,97	2.488,59	2.647,44	2.816,87
SE 4	2.107,35	2.329,74	2.499,17	2.594,49
SE 3	2.012,05	2.170,89	2.340,33	2.467,41
SE 2	1.853,20	1.948,51	2.054,40	2.149,72

Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	19,80	21,64	24,23	27,14
SE 17	18,16	20,43	22,33	25,11
SE 16	17,71	19,86	21,32	23,79
SE 15	17,08	18,98	20,81	22,77
SE 14	16,76	17,97	19,86	22,14
SE 13	16,76	17,97	19,86	22,01
SE 12	16,19	17,52	19,55	21,76
SE 11	15,69	17,27	19,10	21,19
SE 10	15,18	16,83	18,22	20,88
SE 9	14,93	16,13	17,52	19,86
SE 8	14,30	15,56	16,89	18,79
SE 7	13,98	15,25	16,70	17,40
SE 6	13,73	14,87	16,19	17,08
SE 5	13,73	14,87	15,82	16,83
SE 4	12,59	13,92	14,93	15,50
SE 3	12,02	12,97	13,98	14,74
SE 2	11,07	11,64	12,27	12,84

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	30,54
15	26,80
14	24,65
13	23,52
12	22,34
11	20,36
10	18,77
9	17,70
8	16,85
7	16,17
6	15,43
5	14,81
4	14,14
3	13,57
2Ü	13,00
2	12,66
1b	12,78
1a	10,31
1	10,30

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	23,67	
11b	22,13	
11a	20,91	
10a	19,57	
9d	18,86	
9c	18,20	
9b	17,37	
9a	17,09	
8a	16,31	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	15,66	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	14,48	
3a	13,43	
2a	12,78	

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	23,73
SE 17	21,86
SE 16	21,24
SE 15	20,17
SE 14	19,68
SE 13	19,68
SE 12	19,35
SE 11	19,04
SE 10	18,42
SE 9	17,65
SE 8	17,39
SE 7	16,21
SE 6	15,99
SE 5	15,42
SE 4	14,61
SE 3	13,99
SE 2	12,00

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	24,23
SE 17	22,34
SE 16	21,32
SE 15	20,81
SE 14	19,86
SE 13	19,86
SE 12	19,55
SE 11	19,11
SE 10	18,22
SE 9	17,52
SE 8	16,89
SE 7	16,70
SE 6	16,20
SE 5	15,81
SE 4	14,92
SE 3	13,98
SE 2	12,28

Anhang 2 zu Artikel 1 § 2

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro ¹
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2Ü	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1b	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62
1a	1.727,37	1.758,22	1.783,92	1.809,62	1.840,47	1.871,32
1	-	1.570,06	1.600,90	1.634,83	1.665,68	1.727,37

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

Stundenentgelt in Euro
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	29,81	33,04	36,10	38,14	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,16	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2Ü	10,57	11,71	12,11	12,66	13,03	13,31
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1b	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04
1a	10,19	10,37	10,52	10,67	10,85	11,04
1	-	9,26	9,44	9,64	9,82	10,19

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013**

15Ü	-	30,20	33,47	36,57	38,64	39,12
15	23,67	26,27	27,23	30,68	33,30	35,02
14	21,44	23,78	25,16	27,23	30,40	32,13
13	19,76	21,92	23,09	25,37	28,54	29,85
12	17,72	19,65	22,40	24,82	27,92	29,30
11	17,10	18,96	20,34	22,40	25,40	26,78
10	16,48	18,27	19,65	21,03	23,65	24,27
9	14,55	16,13	16,96	19,16	20,89	22,27
8	13,62	15,10	15,79	16,41	17,10	17,53
7	12,75	14,13	15,03	15,72	16,24	16,72
6	12,51	13,86	14,55	15,20	15,65	16,10
5	11,98	13,27	13,93	14,58	15,06	15,41
4	11,39	12,62	13,44	13,93	14,41	14,69
3	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,10
2Ü	10,71	11,86	12,27	12,82	13,20	13,48
2	10,33	11,44	11,79	12,13	12,89	13,68
1b	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21
1a	10,32	10,50	10,66	10,81	10,99	11,18
1	-	9,38	9,56	9,77	9,95	10,32

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
- monatlich in Euro -
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S1	1.953,58	2.053,37	2.153,17
S2	2.140,42	2.250,03	2.359,65
S3	2.339,69	2.459,79	2.579,89
S4	2.573,55	2.705,98	2.838,39
S5	2.825,43	2.971,10	3.116,76
S6	3.102,20	3.262,44	3.422,68
S7	3.406,65	3.582,91	3.759,16
S8	3.741,55	3.935,43	4.129,32
S9	4.109,64	4.322,92	4.536,17

**Stundenentgelt in Euro
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S1	11,52	12,11	12,70
S2	12,62	13,27	13,92
S3	13,80	14,51	15,21
S4	15,18	15,96	16,74
S5	16,66	17,52	18,38
S6	18,29	19,24	20,18
S7	20,09	21,13	22,17
S8	22,06	23,21	24,35
S9	24,24	25,49	26,75

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
11b	-	-	-	3.750,55	4.252,56	4.483,36
11a	-	-	3.404,36	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,56 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	3.288,95	3.519,76 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	3.208,17	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,48 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.838,89	3.208,17 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	-
8a	2.365,74	2.515,76	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
7a	2.192,63	2.365,74	2.515,76	2.746,57	2.861,96	2.980,83
4a	1.964,13	2.111,85	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
3a	1.875,30	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,21
2a	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62

Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	22,40	24,82	27,92	29,30
11b	-	-	-	22,40	25,40	26,78
11a	-	-	20,34	22,40	25,40	-
10a	-	-	19,65	21,03	23,65	-
9d	-	-	19,16	20,89	22,27	-
9c	-	-	18,61	19,92	21,16	-
9b	-	-	16,96	19,16	19,92	-
9a	-	-	16,96	17,54	18,61	-
8a	14,13	15,03	15,79	16,41	17,54	18,61
7a	13,10	14,13	15,03	16,41	17,10	17,81
4a	11,73	12,62	13,44	15,20	15,65	16,48
3a	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,69
2a	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21

Stundenentgelt in Euro
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	22,12	24,50	27,56	28,92
11b	-	-	-	22,12	25,08	26,44
11a	-	-	20,08	22,12	25,08	-
10a	-	-	19,40	20,76	23,34	-
9d	-	-	18,92	20,62	21,98	-
9c	-	-	18,37	19,67	20,89	-
9b	-	-	16,74	18,92	19,67	-
9a	-	-	16,74	17,32	18,37	-
8a	13,95	14,84	15,58	16,20	17,32	18,37
7a	12,93	13,95	14,84	16,20	16,88	17,58
4a	11,58	12,45	13,27	15,01	15,45	16,27
3a	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	14,50
2a	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. April 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,55	4.627,54	4.926,96
SE 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,33
SE 16	2.863,63	3.168,50	3.408,05	3.702,03	4.028,68	4.224,67
SE 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,92	3.919,80	4.094,01
SE 14	2.722,09	2.939,84	3.212,05	3.429,82	3.702,03	3.892,58
SE 13	2.722,09	2.939,84	3.212,05	3.429,82	3.702,03	3.838,12
SE 12	2.613,20	2.885,41	3.146,72	3.375,37	3.658,47	3.778,24
SE 11	2.504,32	2.830,96	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
SE 10	2.438,98	2.700,30	2.830,96	3.212,05	3.516,92	3.767,35
SE 9	2.428,10	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
SE 8	2.330,09	2.504,32	2.722,09	3.032,40	3.315,49	3.538,69
SE 7	2.259,33	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,72
SE 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,41	2.945,29	3.118,42
SE 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
SE 4	2.014,34	2.286,54	2.428,10	2.547,87	2.624,08	2.722,09
SE 3	1.905,46	2.134,11	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,09
SE 2	1.823,79	1.927,23	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. April 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	19,26	19,91	22,47	24,40	27,29	29,06
SE 17	17,34	19,10	21,19	22,47	25,04	26,55
SE 16	16,89	18,69	20,10	21,83	23,76	24,91
SE 15	16,25	17,98	19,26	20,74	23,12	24,14
SE 14	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,96
SE 13	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,63
SE 12	15,41	17,02	18,56	19,91	21,57	22,28
SE 11	14,77	16,69	17,53	19,58	21,19	22,15
SE 10	14,38	15,92	16,69	18,94	20,74	22,22
SE 9	14,32	15,41	16,37	18,14	19,58	20,96
SE 8	13,74	14,77	16,05	17,88	19,55	20,87
SE 7	13,32	14,61	15,64	16,66	17,43	18,56
SE 6	13,10	14,38	15,41	16,44	17,37	18,39
SE 5	13,10	14,38	15,35	15,86	16,57	17,79
SE 4	11,88	13,48	14,32	15,03	15,47	16,05
SE 3	11,24	12,59	13,48	14,38	14,64	14,90
SE 2	10,76	11,37	11,81	12,33	12,84	13,36

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. April 2013**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	3.408,05	3.723,81	4.170,22	4.671,09
SE 17	3.124,95	3.516,92	3.843,57	4.322,66
SE 16	3.048,72	3.418,94	3.669,36	4.094,01
SE 15	2.939,85	3.266,50	3.582,26	3.919,79
SE 14	2.885,41	3.092,28	3.418,94	3.810,92
SE 13	2.885,41	3.092,28	3.418,94	3.789,14
SE 12	2.787,42	3.016,07	3.364,48	3.745,58
SE 11	2.700,30	2.972,50	3.288,27	3.647,59
SE 10	2.613,20	2.896,29	3.135,83	3.593,15
SE 9	2.569,64	2.776,52	3.016,07	3.418,94
SE 8	2.460,76	2.678,52	2.907,17	3.233,83
SE 7	2.406,32	2.624,08	2.874,52	2.994,29
SE 6	2.362,76	2.558,76	2.787,42	2.939,85
SE 5	2.362,76	2.558,76	2.722,09	2.896,29
SE 4	2.166,77	2.395,43	2.569,64	2.667,64
SE 3	2.068,78	2.232,10	2.406,32	2.536,98
SE 2	1.905,45	2.003,45	2.112,93	2.210,33

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013**

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	20,10	21,96	24,59	27,55
SE 17	18,43	20,74	22,67	25,49
SE 16	17,98	20,16	21,64	24,14
SE 15	17,34	19,26	21,13	23,12
SE 14	17,02	18,24	20,16	22,47
SE 13	17,02	18,24	20,16	22,35
SE 12	16,44	17,79	19,84	22,09
SE 11	15,92	17,53	19,39	21,51
SE 10	15,41	17,08	18,49	21,19
SE 9	15,15	16,37	17,79	20,16
SE 8	14,51	15,80	17,14	19,07
SE 7	14,19	15,47	16,95	17,66
SE 6	13,93	15,09	16,44	17,34
SE 5	13,93	15,09	16,05	17,08
SE 4	12,78	14,13	15,15	15,73
SE 3	12,20	13,16	14,19	14,96
SE 2	11,24	11,81	12,46	13,03

Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
 gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SE 18	20,36	22,25	24,91	27,90
SE 17	18,67	21,01	22,96	25,82
SE 16	18,21	20,42	21,92	24,46
SE 15	17,56	19,51	21,40	23,42
SE 14	17,24	18,47	20,42	22,77
SE 13	17,24	18,47	20,42	22,64
SE 12	16,65	18,02	20,09	22,38
SE 11	16,13	17,76	19,64	21,79
SE 10	15,61	17,30	18,73	21,46
SE 9	15,35	16,59	18,01	20,42
SE 8	14,70	16,00	17,36	19,32
SE 7	14,37	15,68	17,17	17,89
SE 6	14,11	15,28	16,65	17,56
SE 5	14,11	15,29	16,26	17,30
SE 4	12,94	14,31	15,35	15,94
SE 3	12,36	13,33	14,37	15,16
SE 2	11,38	11,97	12,62	13,20

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	31,40
15	27,56
14	25,35
13	24,18
12	22,97
11	20,93
10	19,30
9	18,20
8	17,33
7	16,63
6	15,87
5	15,23
4	14,54
3	13,95
2Ü	13,37
2	13,02
1b	13,14
1a	10,60
1	10,59

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	24,34	
11b	22,75	
11a	21,50	
10a	20,12	
9d	19,39	
9c	18,71	
9b	17,86	
9a	17,57	
8a	16,77	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	16,10	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	14,89	
3a	13,81	
2a	13,14	

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	24,40
SE 17	22,48
SE 16	21,84
SE 15	20,74
SE 14	20,23
SE 13	20,23
SE 12	19,90
SE 11	19,58
SE 10	18,94
SE 9	18,15
SE 8	17,88
SE 7	16,67
SE 6	16,44
SE 5	15,85
SE 4	15,02
SE 3	14,38
SE 2	12,34

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	24,91
SE 17	22,97
SE 16	21,92
SE 15	21,40
SE 14	20,42
SE 13	20,42
SE 12	20,10
SE 11	19,65
SE 10	18,73
SE 9	18,01
SE 8	17,37
SE 7	17,17
SE 6	16,66
SE 5	16,26
SE 4	15,34
SE 3	14,37
SE 2	12,63

Anhang 3 zu Artikel 2 § 1

Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1	-	1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

Stundenentgelt in Euro
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2Ü	10,28	11,38	11,78	12,31	12,68	12,95
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1b	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68
1a	9,91	10,08	10,23	10,38	10,56	10,73
1	-	9,01	9,18	9,38	9,55	9,91

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	29,37	32,55	35,57	37,58	38,05
15	23,02	25,55	26,48	29,84	32,38	34,06
14	20,85	23,13	24,47	26,48	29,57	31,24
13	19,22	21,32	22,46	24,67	27,76	29,03
12	17,23	19,11	21,79	24,14	27,15	28,50
11	16,63	18,44	19,78	21,79	24,71	26,05
10	16,02	17,77	19,11	20,45	23,00	23,60
9	14,15	15,69	16,49	18,64	20,32	21,66
8	13,25	14,68	15,35	15,96	16,63	17,05
7	12,40	13,74	14,62	15,29	15,79	16,26
6	12,16	13,48	14,15	14,78	15,22	15,66
5	11,65	12,91	13,54	14,18	14,65	14,99
4	11,08	12,27	13,07	13,54	14,01	14,29
3	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	13,71
2Ü	10,41	11,53	11,93	12,47	12,84	13,11
2	10,05	11,13	11,47	11,80	12,54	13,31
1b	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84
1a	10,04	10,22	10,36	10,51	10,69	10,87
1	-	9,12	9,30	9,50	9,68	10,04

Anlage 2 zum MTArb-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	30,54
15	26,80
14	24,65
13	23,52
12	22,34
11	20,36
10	18,77
9	17,70
8	16,85
7	16,17
6	15,43
5	14,81
4	14,14
3	13,57
2Ü	13,00
2	12,66
1b	12,78
1a	10,31
1	10,30

Anhang 4 zu Artikel 2 § 2

Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2Ü	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28
2a	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1a	1.727,37	1.758,22	1.783,92	1.809,62	1.840,47	1.871,32
1	-	1.570,06	1.600,90	1.634,83	1.665,68	1.727,37

Stundenentgelt in Euro
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	29,81	33,04	36,10	38,14	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,16	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2Ü	10,57	11,71	12,11	12,66	13,03	13,31
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1b	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04
1a	10,19	10,37	10,52	10,67	10,85	11,04
1	-	9,26	9,44	9,64	9,82	10,19

**Stundenentgelt in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern
(Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. April 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	30,20	33,47	36,57	38,64	39,12
15	23,67	26,27	27,23	30,68	33,30	35,02
14	21,44	23,78	25,16	27,23	30,40	32,13
13	19,76	21,92	23,09	25,37	28,54	29,85
12	17,72	19,65	22,40	24,82	27,92	29,30
11	17,10	18,96	20,34	22,40	25,40	26,78
10	16,48	18,27	19,65	21,03	23,65	24,27
9	14,55	16,13	16,96	19,16	20,89	22,27
8	13,62	15,10	15,79	16,41	17,10	17,53
7	12,75	14,13	15,03	15,72	16,24	16,72
6	12,51	13,86	14,55	15,20	15,65	16,10
5	11,98	13,27	13,93	14,58	15,06	15,41
4	11,39	12,62	13,44	13,93	14,41	14,69
3	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,10
2Ü	10,71	11,86	12,27	12,82	13,20	13,48
2	10,33	11,44	11,79	12,13	12,89	13,68
1b	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21
1a	10,32	10,50	10,66	10,81	10,99	11,18
1	-	9,38	9,56	9,77	9,95	10,32

Anlage 2 zum MTArb-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	31,40
15	27,56
14	25,35
13	24,18
12	22,97
11	20,93
10	19,30
9	18,20
8	17,33
7	16,63
6	15,87
5	15,23
4	14,54
3	13,95
2Ü	13,37
2	13,02
1b	13,14
1a	10,60
1	10,59

XXXIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrag
in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrag
für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012
sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer
Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012
vom 20. Juni 2012**

§ 1

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrag
in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrag
für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR)
vom 16. Mai 2012**

In § 4 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „und § 2“ eingefügt.

§ 2

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des BAT-KF,
des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012**

In Artikel 8 Satz 1 wird nach der Angabe „Ziffer 4“ die Angabe „und Ziffer 5“ eingefügt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXXIV.**Arbeitsrechtsregelung**

**Änderung des Entgeltgruppenplans
zum BAT-KF für Stammkräfte in
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesell-
schaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarkt-
politischen Maßnahmen und Projekten
(S-Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF-SEGP.BAT-KF)
Anlage 3 zum BAT-KF
vom 20. Juni 2012**

§ 1

1. An der Überschrift der Berufsgruppe „Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen“ wird die Angabe „1“ angefügt.
2. In Fallgruppe 4 wird nach dem Wort „trägt“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
3. Nach der Anmerkung 1) wird folgende Anmerkung 2) eingefügt:

„2) In besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt die Mitarbeiterin, wenn sie Meisterin in einem einschlägigen Beruf ist und damit ausbilden darf.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXXV.

Personalnachrichten

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrerinnen Stefanie **Rieke-Kochsiek** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerinnen Kirsten **Hilker**, bisher Inhaberin eines halben Stellenanteils der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2012 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega übertragen worden.

Pfarrer Claus **Wagner**, bisher Inhaber der halben Pfarrstellen I der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold und der ev.-luth. Kirchengemeinde Hiddesen, ist mit Wirkung vom 1. August 2012 eine Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht am Dietrich-Bonhoeffer Berufskolleg übertragen worden.

Pfarrer Björn **Kruschke**, Inhaber einer Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht ist mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 die Pfarrstelle I der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold und die Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Hiddesen jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Horst-Dieter **Mellies**, ist neben der (halben) Pfarrstelle in der Bildungsarbeit mit Wirkung vom 1. November 2012 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Lüdenhausen mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Ruhestand / Wartestand

Pfarrerinnen Magdalene **Bruns**, Inhaberin einer Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht, ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des Schuljahres zum 1. August 2012 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Friedhelm **Horst**, Inhaber der Pfarrstelle III der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold, ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des 31. Juli 2011 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer i.R. Heinz-Paul **Meis**, zuletzt Inhaber einer Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht ist am 8. April 2012 im 85. Lebensjahr gestorben.

Berufung in den Prädikantendienst

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikant angeordnet hat, ist Herr Michael **Schmidt** vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldshöhe beauftragt worden.

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikant angeordnet hat, beauftragt das Landeskirchenamt gem. § 3 Prädikantenordnung

Herrn Matthias **Neuper** aus der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzuflen,

Frau Yvonne **Nolting** aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Schötmar und

Frau Ulrike **Ostwaldt** aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Blomberg

zum Dienst der Wortverkündigung und

Frau Hanna **Haneke** aus der ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld,

Herrn Dr. Matthias **Millard** aus der ev.-ref. Kirchengemeinde Hiddesen und

Herrn Eberhard **Neuser** vom Lippischen Gemeinschaftsbund

zum Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Abendmahl) in ihrer Kirchengemeinde bzw. im Gemeinschaftsbund.

Landeskirchenamt

Herr Michael **Helbert** ist zum 1. März 2012 aus dem Dienst in der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Er war zuletzt im Sachgebiet Meldewesen und in der Landeskirchenkasse jeweils mit halbem Stellenumfang tätig.

Nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung beginnt Frau Verena **Knaup** ihr Arbeitsverhältnis in der Verwaltung der Lippischen Landeskirche am 7. Juli 2012. Sie wird für ein Jahr befristet beschäftigt und in unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt.

Herausgeber: Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout: Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck: Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand/Adressenverwaltung: Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de